

**Merkblatt für die Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz, Flächenlos Nr. \_\_\_\_\_**

Die Wälder im NOK werden nachhaltig und umweltgerecht bewirtschaftet. Kommunal- und Staatswälder der Forstbetriebsleitung Schwarzach sind zertifiziert. Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Wir legen deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Dies betrifft auch Ihre Tätigkeit. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebes zusammenfassend erläutert. Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als Brennholz-Selbstwerber verpflichtend und dienen Ihrem eigenem Schutz.

**Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises. Mehrfache Verstöße führen zum Ausschluss aus künftigen Brennholz- oder Schlagraumverkäufen.**

**Arbeitssicherheit oder Unfallverhütung**

Es dürfen ausschließlich Personen mit Motorsägenschein im Wald mit der Motorsäge arbeiten. Der Nachweis ist vor Beginn der Arbeiten dem zuständigen Revierleiter vorzulegen. Im Staatswald Baden-Württemberg ist Motorsägenarbeit erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt

Die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnitthutzhose und Sicherheitsschuhen ist zu verwenden.

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Es sind biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden, sofern dies technisch möglich ist.

**Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Revierleiter eingesetzt werden.**

**Alleinarbeit mit der Motorsäge und /oder mit der Seilwinde ist verboten.** Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, **überlegen Sie sich vorher einen markanten Treffpunkt!**

Die Rufnummer für den Notfall ist **112** oder **Vorwahl / 19222**.

**Fällarbeiten bei stehenden Flächenlosen**

Bei Fällarbeiten hat sich der Motorsägenführer zu vergewissern, dass sich innerhalb des Fallbereichs (min. doppelte Baumlänge) nur die mit dem Fällvorgang beschäftigten Personen aufhalten und diese die erforderlichen Sicherheitsregeln beachten (z.B. Benutzung der Rückweiche). Hängen gebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Boden zu bringen. Fällen Sie nur die von dem Revierleiter zugewiesenen und markierten Bäume. Nicht markierte Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

Bäume mit folgender Markierung dürfen gefällt werden: „roter Strich“

Rückegassen sind mit folgender Markierung gekennzeichnet: „=“ Doppelstrich

**Fahren im Wald**

Für die Aufarbeitung des Flächenloses dürfen nur Fahrwege, befestigte Maschinenwege und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Das Befahren der Waldwege ist nur an Werktagen und auf direktem Weg zum Aufarbeitungsplatz gestattet. **Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten. Verstöße führen zusätzlich zum fälligen Verwarnungsgeld zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises und zum Ausschluss aus künftigen Brennholz- oder Schlagraumverkäufen.** Das Rücken und der Abtransport des Holzes darf nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen.

**Sperren von Wegen**

Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des zuständigen Revierleiters gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Werden bei Fällarbeiten Forst- oder Wanderwege beeinträchtigt, ist der zuständige Revierleiter umgehend zu informieren, notwendigen Absperrmaßnahmen sind mit ihm abzustimmen.

**Aufarbeitung und Abtransport des Holzes**

Der Anspruch auf die Aufarbeitung des Flächenloses erlischt am **30.04.** Das Holz ist bis zum **Jahresende** abzufahren. Über diesen Zeitpunkt hinaus darf das Holz nur mit Zustimmung des zuständigen Revierleiters im Wald gelagert werden. Das Merkblatt und ggf. die Holzrechnung sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. **Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der Zustimmung des zuständigen Revierleiters.**

Wege, Gräben und Böschungen sind unmittelbar nach der Arbeit wieder frei zu räumen.

**Holzlagerung**

Um Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie mit gelagertem Holz einen **Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand** ein. Gräben müssen frei gehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken des Holzes sind nicht zulässig. Nach Abfuhr des Holzes müssen evtl. vorhandene Abdeckungen vollständig entfernt werden. Notwendigenfalls werden sie vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

**Haftung**

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.